

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
des Kreises vom 13.12.2010
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 29.12.2010)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.01.2017
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 23.01.2017)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2022
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022)¹**

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG

(Ermächtigungsgrundlagen)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehen der Gebührenschild
- § 7 Vorauszahlungen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 10 Gebührenbefreiung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

1. Der Kreis erhebt als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
2. Die Gebühren werden für die Deckung folgender Kosten erhoben:
 - a) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von Restabfall,
 - b) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen,
 - c) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Druckerzeugnissen, Papier, Pappe und Karton
 - d) Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von Sperrmüll,
 - e) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - f) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Almetallen,
 - g) Einsammeln, Befördern und Verwerten von Alttextilien und Schuhen,
 - h) Einsammeln, Befördern und Beseitigen von Kleinmengen gefährlicher Abfälle,

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung.“

- i) Information und Beratung von Personen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
- j) Anlieferung, Rückholung und Tausch von Abfallbehältern,
- k) Sonderleistung des gebührenpflichtigen Transportes von 1100 l Müllgroßbehältern (MGB) vom regulären Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück,
- l) Kosten der Schließsysteme für Abfallbehälter,
- m) Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter,
- n) Kosten für die Verwaltung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem aus privaten Haushaltungen gilt der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte des an die kommunale Abfallentsorgung des Kreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Wenn dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder wenn die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so gilt der Mieter, Pächter oder tatsächliche Nutzer als Benutzer.
3. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt der Inhaber oder der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, Gewerbes oder der Einrichtung neben dem Grundstückseigentümer als Benutzer.
4. Bei der Verwendung von amtlich bedruckten Restabfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner.
5. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Bring- und Holsystem für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Festgebühr je Einwohner, der Leerungsgebühr für den Restabfallbehälter sowie der Nutzungsgebühr für den Bioabfallbehälter je Nutzer.

- a) Die Festgebühr richtet sich nach der Zahl der auf einem Grundstück mit Hauptwohnsitz melderechtlich erfassten Personen und nach der Zahl der Personen, die nicht melderechtlich erfasst sind aber sich mindestens 1/4 Jahr auf einem Grundstück im Kreis aufhalten.
- b) Bei der Restmüllentsorgung richtet sich die Leerungsgebühr nach dem Volumen des Abfallbehälters.
- c) Je Einwohner wird ein Mindestvorhaltevolumen von jährlich 400 l Restmüll festgesetzt. Die Restabfallentsorgung erfolgt im 14-tägigen Abfuhrhythmus.
- d) Unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/Einwohner/Jahr richtet sich die Anzahl der Leerungen nach dem genutzten Behältervolumen. Ist ein Einwohner auf einem Grundstück angeschlossen, wird eine Leerungszahl pro Behälter von 7, sind zwei bis fünfzehn Einwohner auf einem Grundstück angeschlossen, von mindestens 10 festgesetzt. Bei der Nutzung von 1100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungsanzahl von 52 festgesetzt.
- e) Bei der Biogutsammlung über den Bioabfallbehälter wird je Einwohner von einem Vorhaltevolumen von jährlich 520 l ausgegangen. Die Biogutentsorgung erfolgt im 14-tägigen Abfuhrhythmus. Die Nutzungsgebühr wird unabhängig von der Anzahl der Leerungen personenbezogen erhoben.
- f) Bei der Biogutsammlung ist die Nutzung eines Zusatzvolumens von 120 l oder 240 l über die Nutzung eines größeren oder auch eines weiteren Behälters möglich. Für die Nutzung des über das Mindestvorhaltevolumen von 520 l/Einwohner/Jahr hinausgehenden Zusatzvolumens wird je nach beanspruchtem Volumen eine Zusatzgebühr erhoben.
- g) Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall von 400 l/Einwohner/Jahr kann bei Eigenverwertung/Eigenkompostierung unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 b der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010 in der aktuell gültigen Fassung auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners auf 240 l/Einwohner/Jahr reduziert werden.

Für private Haushalte erfolgt bei Vorhaltung eines Abfallbehältervolumens für Bioabfälle von mindestens 520 l/Einwohner/Jahr die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens für Restabfall auf 240 l/Einwohner/Jahr.

Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens von Restabfall vor, wird mit dem Erlass von Abrechnungsbescheiden eine Verrechnung mit dem vorausveranlagten Mindestvorhaltevolumen von 400 l/Einwohner/Jahr vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens von 240 l/Einwohner/Jahr richtet sich die Anzahl der Leerungen nach dem genutzten Behältervolumen.

- h) Mit Erlass von Abrechnungsbescheiden erfolgt die Berechnung der über das jeweilige Mindestvorhaltevolumen hinausgehenden Leerungen.
- i) Für die Leerung eines fehl befüllten Bioabfallbehälters, eines fehl befüllten Behälters für Papier, Pappe und Karton oder eines fehl befüllten Behälters für Leichtverpackungen wird eine zusätzliche Leerungsgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Gebührensatz für die Leerung eines Restabfallbehälters (§ 5 Abs. 1b dieser Satzung) in gleicher Größe des fehl befüllten Behälters.

2. Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Bring- und Holsystem für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Festgebühr je Einwohnergleichwert (EGW) und der Leerungsgebühr für den Restabfallbehälter.
- a) Die Festgebühr richtet sich nach der Zahl der veranlagten EGW.
 - b) Je EGW wird ein Mindestvorhaltevolumen von jährlich 400 l Restabfall festgesetzt.
 - c) Unter Berücksichtigung des Mindestvorhaltevolumens von 400 l/EGW/Jahr richtet sich die Anzahl der Leerungen nach dem genutzten Behältervolumen. Ist ein EGW auf einem Grundstück angeschlossen, wird eine Leerungszahl pro Behälter von 7, sind zwei bis fünfzehn Einwohner auf einem Grundstück angeschlossen, von mindestens 10 festgesetzt. Bei der Nutzung von 1100 l MGB (Rollcontainer) wird bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus eine Leerungszahl von 26, bei vereinbarter wöchentlicher Abfuhr eine Leerungszahl von 52 festgesetzt.
 - d) Mit Erlass von Abrechnungsbescheiden erfolgt die Berechnung der über das Mindestvorhaltevolumen hinausgehenden Leerungen.
3. Für die Veranlagung nach Einwohnergleichwerten (EGW) gelten folgende Maßstäbe:
- a) Ferienheime, Sanatorien, Krankenhäuser u.ä. Einrichtungen je 3 Betten 1 EGW
 - b) Alten- und Pflegeheime je 2 Betten 1 EGW
 - c) Schulen und Kindertagesstätten je 20 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) 1 EGW
 - d) öffentliche Einrichtungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen, Industrie und landwirtschaftliche Betriebe, Handwerk und Gewerbebetriebe je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - f) Schank- und Speisewirtschaften je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes je 6 Betten 1 EGW
 - h) Metzgereien, Einzelhandel, Bäckereien je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - i) Campingplätze je Stellplatz (Wohnwagen oder Zelt) 2 EGW
 - j) bebaute, bewohnbare Grundstücke, auch Wochenendgrundstücke, für die kein Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteht 2 EGW
 - k) Kioske (Verkaufs- und Imbissstände) je 2 Beschäftigte 1 EGW
 - l) für im Außendienst Beschäftigte der Gewerbetreibenden nach c) bis g) je 10 Beschäftigte 1 EGW
mindestens jedoch 1 EGW
 - m) Vereine mit eigenen Vereinsräumen, je 10 Mitglieder 1 EGW
mindestens jedoch 1 EGW

Bei Ermittlung der Beschäftigtenzahl wird auf den Tatbestand der Vollbeschäftigteneinheit schlechthin abgestellt. Angefangene Berechnungseinheiten werden abgerundet.

4. Für die Gebührenfestsetzung für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob der Gewerbetreibende mit seinem Privathaushalt auf demselben Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

Kann der Gewerbetreibende glaubhaft machen, dass sein benötigtes Behältervolumen beträchtlich unterhalb des Mindestbehältervolumens nach diesem Maßstab liegt, so kann ihm ein kleineres Behältervolumen gestattet werden.

Die Festgebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung durch Gewerbetreibende wird auch bei einer gemeinsamen Abfallbehälternutzung i. S. d. § 17 Abs. 10 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung neben der Festgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen erhoben.

§ 5 Gebührensatz

1. Die jährliche Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung für private Haushaltungen setzt sich wie folgt zusammen:

a) Festgebühr pro Einwohner: 17,04 € pro Jahr

b) Gebühr für Restabfallbehälter pro Leerung:

60 l MGB	2,13 €
80 l MGB	2,84 €
120 l MGB	4,25 €
240 l MGB	8,51 €
1.100 l MGB	39,00 €

c) Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter pro Jahr:

aa) Nutzungsgebühr pro Person 9,00 €

bb) Zusatzgebühr 120 l 69,37 €
Zusatzgebühr 240 l 138,73 €

2. Die jährliche Gebühr für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen setzt sich wie folgt zusammen:

a) Festgebühr pro EGW: 12,24 € pro Jahr

b) Leerungsgebühr für Restabfallbehälter pro Leerung gemäß § 5 Abs.1 Buchstabe b.

3. Die Gebühr bei Verwendung eines amtlich bedruckten Restabfallsackes mit einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt 2,48 € pro Restabfallsack. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

4. Die Gebühr bei Anlieferung, Rückholung oder Umtausch von Abfallbehältern z.B. bei Änderung der Personenzahl, Zahl der Einwohnergleichwerte u. ä. beträgt 11,00 €.

5. Die Gebühr für die Sonderleistung des Transportes von 1100 l MGB (Restabfall und PPK) vom regulären Standplatz zum Abfallsammelfahrzeug und zurück beträgt 2,00 € je Transport und Leerung.

6. Für den Ersatz von beschädigten oder abhanden gekommenen Abfallbehältern werden berechnet:

je Abfallbehälter bis 120 l Füllraum	35,00 €
je Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	45,00 €
je Abfallbehälter mit 1100 l Füllraum	223,00 €

Diese Gebühr beinhaltet auch die Gebühr nach Absatz 4.

7. Die Gebühren für ein Schließsystem sowie für einen Biofilterdeckel werden nach tatsächlichem Aufwand (Beschaffungspreis) festgesetzt.
8. Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € je Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle festgesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung während des Kalenderjahres beginnt der Erhebungszeitraum am Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats.
2. Bei der kommunalen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Jahresgebührenschild jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des Anschlusspflichtigen über Veränderungen im Sinne des § 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung beim Kreis eingeht, frühestens zum beantragten Termin.
3. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich bedruckten Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
4. Bei den Leistungen nach § 5 Abs. 4 bis 8 entsteht die Gebührenschild mit der Leistungserbringung.

§ 7

Vorauszahlungen

Für die Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem, die regelmäßig entsorgt werden, ist am 01.03. und 01.09. eine Vorauszahlung in Höhe von $\frac{1}{2}$ der voraussichtlichen Jahresgebühr für das laufende Jahr zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Vorausleistung ist der Behälterbestand und die Anzahl der veranlagten Einwohner bzw. EGW zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuanschluss erfolgt die Berechnung entsprechend der aufgestellten Behälter. In Fällen von wesentlichen Abweichungen im laufenden Jahr kann eine Neufestsetzung erfolgen.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 01.03. und am 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

2. Bei Neu- und Änderungsveranlagung vor dem 01.03. des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung für das erste Halbjahr des Kalenderjahres, zu je einem Sechstel je Monat am 01.03. des Kalenderjahres, die Vorauszahlung für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres am 01.09. des Kalenderjahres fällig.
3. Bei Neu- und Änderungsveranlagung nach dem 01.03. des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung für das erste Halbjahr des Kalenderjahres, zu je einem Sechstel je Monat, 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides, die Vorauszahlung für das zweite Halbjahr des Kalenderjahres am 01.09. des Kalenderjahres fällig. Bei Neu- und Änderungsveranlagung nach dem 01.09. des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung für den bis zum Kalenderjahresende betroffenen Zeitraum 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild angerechnet. Nur bei Abweichungen der tatsächlichen Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Erhebungszeitraum von der Vorauszahlung erfolgt bis zum 12.02. des folgenden Kalenderjahres eine Jahresabrechnung. Die dabei berechnete Gebühr ist zum 01.03. desselben Kalenderjahres fällig.
5. Bei Jahresabrechnung nach dem 12.02. des laufenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr, Abrechnung innerhalb des Kalenderjahres und für vorangegangene Jahre werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Gebühren für amtlich bedruckte Restabfallsäcke werden mit dem Erwerb fällig.

§ 9

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf die Anschluss- und Benutzungspflicht haben, kann der Kreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 10

Gebührenbefreiung

1. Der Erlass der Festgebühr kann auf jährlich zu wiederholenden Antrag für das vierte und die folgenden Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgen. Mindestens vier Kinder des betreffenden Haushaltes dürfen das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor, bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt. In einem solchen Fall bleibt die betreffende Person sowohl bei der Bemessung der Festgebühr als auch der Leerungsgebühr unberücksichtigt.

3. In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung bzw. des Gebührenerlasses zu erbringen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.